

Satzung des Vereins *Teatar MASKA München* vom 27.04.2024

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ***Teatar MASKA München***.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „**e. V.**“.
3. Sitz des Vereins ist München.
4. **Der Stempel** des Vereins hat das identische Logo des Vereins, welches quadratisch ist. **In der oberen Mitte steht "Teatar", in der Mitte großgeschrieben "MASKA", und in der unteren Mitte "München".**
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins besteht in der Förderung der darstellenden Kunst und Kultur, der Förderung von Bildung und Erziehung durch Theaterprojekte sowie der Organisation humanitärer Projekte.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Produktion von Theateraufführungen in allen Sprachen (wenn möglich), insbesondere jedoch auf Deutsch, Kroatisch und verwandten Sprachen; die Vorträge über Themen der Theaterkultur und Kunst; die Organisation von Gastspielen professioneller oder Amateurtheater; die Veranstaltung von Theaterfestivals; die Zusammenarbeit mit deutschen Theatern (Amateuren oder Profis) mit dem Ziel, die kroatische Theaterkultur in die deutsche Gesellschaft zu integrieren und gegenseitig die Theaterkultur und Kunst beider Nationen zu fördern; die Organisation internationaler Theaterprojekte (Festivals, zweisprachige Aufführungen usw.) mit dem Ziel, die Theaterkulturen verschiedener Völker in Deutschland zu vereinen und zu fördern; die Durchführung von Theaterworkshops; die Motivation junger Menschen, die Theaterkultur und Kunst kennenzulernen; die Durchführung von Gastvorstellungen der Produktionen des **Teatar MASKA München** in anderen Städten Deutschlands und anderen Ländern; die Organisation ähnlicher Projekte, die nicht zuvor genannt wurden, jedoch mit Theater oder Literatur verbunden sind.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§3. Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von Geschlecht und Nationalität, sowie jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Auch Minderjährige können Mitglieder sein, wobei in diesem Fall ein Elternteil oder Vormund des minderjährigen Mitglieds das Mitgliedschaftsrecht innehaben muss. Wenn ein Elternteil oder Vormund mehrere Minderjährige (zum Beispiel zwei Brüder, zwei Schwestern, Bruder und Schwester, Bruder und zwei Schwestern usw.) betreut, ist dieser Elternteil oder Vormund der Inhaber der Mitgliedschaft für alle minderjährigen Personen und zahlt nur einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Vereins.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§4. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6. Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus **drei Personen**, nämlich dem **Vorsitzer**, dem **stellvertretenden Vorsitz** und dem **Schatzmeister**.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands (darunter der Vorsitz oder sein stellvertretender Vorsitz) gemeinsam vertreten.

3. Die Änderung oder Bestätigung des Vorstandes erfolgt nach Ablauf der Amtszeit von 5 Kalenderjahren. Alle fünf Kalenderjahre ist der Vorstand verpflichtet, alle Mitglieder, die länger als zwei Jahre dem Verein angehören, zur Abstimmung einzuladen. Bei der Wahl des Vorstands müssen mindestens 50% der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein, andernfalls werden die Wahlen verschoben, bis diese Bedingung erfüllt ist. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die länger als zwei Jahre dem Verein angehören. Die Kandidatur für den Vorstand erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes am Tag der Wahl. Sollte ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden, ist der Vorstand verpflichtet, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu wählen.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§7. Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 5. e) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
 6. f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§8. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,

5. e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 6. f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 7. g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 8. h) Entlastung des Vorstands.
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
 3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der stellvertretende Vorsitz, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§10. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitz geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitz verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die

Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-) Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§12. Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassageschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor- zulegen.

§13. Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: *Name, Vorname, Anschrift, ggf. (wenn nötig) Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, ggf. Bankverbindung.*

§14. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pater-Rupert-Mayer-Stiftung, 80335 München, Hirtenstraße 4, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Liquidatoren sind der Vorsitz oder stellvertretender Vorsitz als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.04.2024 beschlossen.

M. Bikić

Martina Erdec

Ruzica

Marko

Boislav Suić

Ygor R.

Željko D.